

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Rambas Gundersheim"  
Kreis Alzey-Worms  
vom 08. Oktober 1984

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Rambas Gundersheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 6.000 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Gundersheim folgendes Flurstück:

Teilbereich des Grundstücks Flur 9 Nr. 199/1

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden wird das Gebiet durch die südliche Grenze des Weges Flur 19 Nr. 31 begrenzt. Vom südwestlichen Grenzpunkt dieses Weges aus verläuft die Grenze weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Weges Flur 19 Nr. 32 bis zum südöstlichen Eckpunkt dieser Parzelle und dann weiter in östlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze des Grundstücks Flur 9 Nr. 199/1 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Weges Flur 9 Nr. 202. Weiter verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges Flur 9 Nr. 202 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Weges Flur 19 Nr. 31.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Eichen-/Ahornwäldchens zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und aufgrund seiner ornithologischen Bedeutung.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,

2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art mit Ausnahme der Anlage oder Unterhaltung von Vogel- und Wildfutterplätzen,
6. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
7. das Lagern oder Zelten,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen,
10. das Reiten,
11. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
12. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
13. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
14. der Kahlschlag von Wald,
15. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
16. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
17. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
18. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

#### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,

## 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

### § 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

### § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,

- § 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält einschließlich Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
  - § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
  - § 4 Nr. 7 lagert oder zeltet,
  - § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält
  - § 4 Nr. 9 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
  - § 4 Nr. 10 reitet,
  - § 4 Nr. 11 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
  - § 4 Nr. 12 die derzeitige Nutzung ändert,
  - § 4 Nr. 13 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,
  - § 4 Nr. 14 Kahlschlag von Wald durchführt,
  - § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
  - § 4 Nr. 16 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
  - § 4 Nr. 17 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
  - § 4 Nr. 18 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 08. 10. 1984



(Rein)  
Landrat

Anlage

Karte mit Grenzeintragung